



An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111602/0001-I/4/2015

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizei-gesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015);
Stellungnahme des BMF (Frist: 23.3.2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 23. Februar 2015 unter der Geschäftszahl BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015), wie folgt mitzuteilen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen Entwurf verfolgten Zielsetzungen ist aus Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden Zuständigkeit heraus zu bemerken, dass dem vorliegenden Gesetzesentwurf, soweit dadurch nicht bloß Vorgaben aufgrund geänderter EU-Richtlinien umgesetzt werden, angesichts des beträchtlichen ausgewiesenen Mehrbedarfs an Personal nur dann zugestimmt werden kann, wenn in den Erläuterungen zur WFA schlüssig, auf Basis einer ceteris-paribus-Kalkulation in einem Variantenvergleich der derzeitigen Rechtslage versus der geplanten neuen Rechtslage unter Zugrundelegung des aktuell jeweils zutreffenden Mengengerüsts, dargelegt werden kann, dass den geplanten, den Mehrbedarf kreierenden Maßnahmen ein Dämpfungseffekt

in anderen Aufwandssegmenten beziehungsweise Budgetbereichen des Bundesministeriums für Inneres, insbesondere bei den Betreuungskosten für Asylwerber, gegenüber steht. Eine Personalaufstockung zur bloßen Erlangung einer „Flexibilisierung“, ohne dass dieser zugleich ein darstellbarer Mehrwert in Form von Budgetentlastungen zukommt, müsste als reiner Selbstzweck angesehen werden, dem das Bundesministerium für Finanzen nicht näher treten könnte; auch wäre diesfalls die in der WFA angeführte Bedeckung („grundsätzlich aus vorhandenen Mitteln des BMI bzw. des BFA“) nicht nachvollziehbar und müsste anderweitig plausibilisiert werden.

Im Übrigen geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, dass das für notwendig erachtete Zusatzpersonal so weit wie möglich durch Personalumschichtungen innerhalb des Ressorts beziehungsweise durch Verfügbarmachung von im Bund bereits vorhandenem Personal bereitgestellt werden kann.

Weiters ist nicht nachvollziehbar, warum angesichts des geplanten Inkrafttretensdatums 20. Juli 2015 in der WFA der für 2015 zu erwartende Aufwand im Ausmaß von 75% eines Ganzjahresaufwands ausgewiesen wird.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass die beabsichtigte Novelle des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2015 – zum Beispiel aufgrund der Erweiterung der Rechtsberatung, der Gewährung einer Rückkehrberatung in jedem Verfahrensstadium und der Verkürzung der Entscheidungsfrist bei Aberkennungsverfahren – auch beim Bundesverwaltungsgericht zu finanziellen Implikationen führt. Allerdings sind die auf das Bundesverwaltungsgericht entfallenden Kosten beziehungsweise deren Bedeckung weder in den Materialien noch in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung dargestellt. Die dem Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2015 beiliegende Abschätzung der finanziellen Auswirkungen entspricht daher nicht den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012), sodass das Einvernehmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hergestellt werden kann.


Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und Übermittlung der überarbeiteten Fassung noch vor der Ergreifung weiterer Schritte im legislativen Prozess ersucht. Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

16.03.2015

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

(elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-03-19T16:41:15+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	C8w7TGgpslQs5ytY91BWKdxX4Fl+eVx747mTtfb67AWbrsA7XYrDVlCtLukl4J+ Sp7hxCbvKCdpLrEp5PQWj04qHujbWsv5J4NeWkVWhk2XKhmwVMPVoZ5L5rVpk 5N7Zi7d+jFijGg8gP0CfAunic0Voawf6LajdoMP21wd1Sf+NfmP39p0d/TRaev lYsc6bew2upgIEOQEFtbxPnd773duEcZlf4xN9ACtQkSUpMFy8vSQvSV5NMkbbx Ga1U7tLzz07CVZYGkCA5hJGjxUlnA8FZm+bTSKklpU3/xkZX1Tr1oET0D5yPNRV aZ8CiwTado7q1c0956fXWen4ioA==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	